IMT Nuremberg Archives

H – 4118

International Court of Justice

H4118-0001A

Die Oberste SA.-Führung

Ch. Nr. 11100

München, den 4. November 1938.

Ich verfüge hiermit für das

Ausbildungsjahr 1938/39

die nachfolgenden

Ausbildungsrichtlinien

Der Stabschef:
Lutze.

B 043073

H4118 – 0002

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
	Leitwort	5
	Zeittafel	7
A.	Allgemeines	9
B.	Ausbildungsabschnitte	10
C.	Leistungsprüfung des Sturmes	15
	Schema für Abschluß der Leistungsprüfung	18
	Wertung der Leistungsprüfung	19
	Sturmwertungsblatt für die Leistungsprüfung 1939	20
	Wertungsliste für die prozentuale Beteiligungsstärke	21
D.	Gepäckmärsche	25
E.	SA-Sportabzeichen und Wiederholungsübungen 1939	28
F.	Führerausbildung	30
G.	Leitsätze für die Erziehungsarbeiten in den Einheiten	31
H.	Hilfsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung	33

H4118 – 0003

Am Anfang dieser Ausbildungsrichtlinien sollen als richtungweisend und zielsetzend zwei grundlegende Sätze des Führers stehen aus dem Appell an seine Sturmabteilungen am 11. September 1938 anläßlich des Reichsparteitages.

1. „Die Aufgaben, die in den 15. Jahren seit dem Jahre 1923 den Männern der Kampfbewegung der Partei gestellt worden sind, sie sind geblieben, ja sie haben sich erweitert. Damals mußte das neue Ideal in Deutschland verkündet und durchgesetzt werden, heute muß dieses Ideal gehalten und vertieft werden! Schule des Geistes, Schule des Willens, aber auch Schule des Körpers soll die nationalsozialistische Bewegung sein."

2. „Stärkster Geist des Glaubens und des Willens, der Zuversicht und der Beharrlichkeit, über allem die Verantwortung und die Tatkraft, verbunden mit starkem Körper, gesund und schön, so wollen wir unser Volk uns für die Zukunft gestalten! So wollen wir es erziehen und diese Aufgabe nie aus dem Auge verlieren!"

H4118 – 0004

Zeittafel für das Ausbildungsjahr 1938/39.

November bis Ende Juni Sturmausbildung, unterteilt in:

Erster Ausbildungsabschnitt:
von November 1938 bis Anfang Februar 1939.

Zweiter Ausbildungsabschnitt:
von Anfang Februar 1939 bis Ende April 1939.

Dritter Ausbildungsabschnitt:
von Anfang Mai 1939 bis Ende Juni 1939.

Leistungsprüfung des Sturmes
vom 15. Mai bis 15. Juni

Standartenwettkämpfe
vom 14. Mai bis 11. Juni

Gruppenwettkämpfe
vom 17. Juni bis 9. Juli

Reichswettkämpfe
vom 21. Juli bis 23. Juli

Schießmeisterschaften in Zella-Mehlis
vom 27. Juli bis 29. Juli

Reichswettkämpfe der Marine-SA.
im August (genaue Terminangabe folgt)

Gepäckmärsche der Gruppen und Deutsche Gepäckmarschmeisterschaften
im Oktober

Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf und Fechten
(Termin wird noch bekanntgegeben.)

B 043074

D/918

Die Oberste SA.-Führung

Ausbildungsrichtlinien

für

1939

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
GB Exhibit 594
Dupont Filed 13th 1946

Heft 1

N. f. D.

B 043072

H4118 – 0005

A) Allgemeines.

Die Ausbildungsrichtlinien für 1939 sind das Ergebnis der im Jahre 1938 bei den beiden Höhepunkten des SA.-Einsatzes — Wettkämpfe und Reichsparteitag — gewonnenen Erfahrungen. Die bei den Wettkämpfen, vor allem bei den NS.-Kampfspielen in Nürnberg erzielten Erfolge der SA. sind das klare Ergebnis der Mannschaftsleistung und damit der Breitenarbeit in der SA. Der Reichsparteitag selbst hat in dem Auftreten der SA. deutlich die Vertiefung der Ausbildungsarbeit erkennen lassen. Aus diesen beiden Gesichtspunkten heraus sind die folgenden Ausbildungsrichtlinien erstellt. Eine weitere nach außen hin in Erscheinung tretende Erfolgssteigerung wird im folgenden Jahr nur zu erreichen sein durch eine scharfe Vereinheitlichung der Ausbildung in allen Gruppen. Dem tragen die Ausbildungsrichtlinien Rechnung durch Aufstellung von Ausbildungsabschnitten mit der abschließenden Leistungsprüfung im Sturm. Auf diese Weise soll erreicht werden, daß nicht im vorneherein bestimmte Stürme auf die Wettkämpfe ausgebildet werden.

Der Sturmdienst gibt darnach ein klares Bild vom Fortschritt der Ausbildung und dient somit der Überprüfung der Einsatzfähigkeit von Führer und Mann. Er ist demgemäß zu gestalten und steht am Abschluß eines Ausbildungsabschnittes.

Die weltanschauliche Ausbildung soll durch Anknüpfen an politische Tagesfragen zur politischen Reife erziehen und die laufenden Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung in ihren Zusammenhängen mit den großen Zielen der nationalsozialistischen Weltanschauung und des nationalsozialistischen Programms dem SA.-Mann verständlich machen. Eine besondere Form läßt sich dabei nicht vorschreiben.

Die Feierstunden kultureller Dienstgestaltung, wozu als Voraussetzung auch die Pflege des SA.-Liedes gilt, bilden das seelische Bindeglied im Gesamtablauf des SA.-Dienstes.

B 043075

H4118 – 0006

B) Ausbildungsabschnitte.

Erster Ausbildungsabschnitt

vom November 1938 bis Anfang Februar 1939.

Der 1. Ausbildungsabschnitt bezweckt in erster Linie die äußere Ausrichtung, sowie die Formung der Einsatzbereitschaft des einzelnen Mannes, er dient ferner der theoretischen Vorbereitung für den Dienst im Gelände im Hinblick auf die praktische Ausbildung während der günstigeren Jahreszeit. Das Schwergewicht der Ausbildung im 1. Ausbildungsabschnitt liegt vor allem bei der Schar.

Die körperliche Durchbildung hat sich auf Erhaltung und Förderung der Bewegungsfähigkeit zu erstrecken. Leistungssport ist im allgemeinen nur bei besonders günstigen Witterungsverhältnissen zu betreiben.

Im Schießdienst sollen die Grundlagen für die praktische Durchführung des Schießens gelegt, aufgefrischt und vertieft werden. In der Abendausbildung der Untereinheiten: Besprechung der Zeitgeschehnisse und der politischen Tagesfragen, ausgehend vom persönlichen Erlebniskreis des SA.-Mannes, sowie Pflege des SA.-Liedes.

Ordnungsdienst, körperliche Grundschule und Einzelexerzieren schaffen die Grundlage für die zuchtvolle, geordnete und gleichmäßige Mannschaftsleistung.

Die Grundlagen der Disziplin und Manneszucht werden in der Schar gebildet.

Unter Berücksichtigung der jahreszeitlichen Verhältnisse werden die genannten Ausbildungszweige vornehmlich in die Wintermonate gelegt.

Im Ordnungsdienst:

Durchführung einer eingehenden Musterung von Bekleidung und Ausrüstung. Durchführung einer Fußmusterung durch den Sanitätsunterführer der Einheit mit anschließender Belehrung über Verhalten auf dem Marsch. Packen des Tornisters.

Im Exerzierdienst:

Einzelexerzieren und Scharexerzieren nach der E. V. Teil I.

Im Schießdienst:

Kenntnis der Waffe, Schießlehre, Ziel- und Anschlagsübungen im Zielgarten. Unterricht über Verhalten auf dem Schießstand.

B 043076

H4118 – 0007

Im Geländedienst:

Kartenlesen und Zurechtfinden. Einfache Marschübungen auf kurze Strecken ohne Gepäck (Marschdisziplin). Durchführung eines Nachtmarsches. Übungen im Meldedienst.

Im Sport:

Grundschule, Bodenübungen, Spiele. Durchführung eines einfachen Waldlaufes und eines Orientierungslaufes.

Im Einsatzdienst:

Als Abschluß des 1. Ausbildungsabschnittes: Durchführung einer Alarmübung im Sturm mit anschließendem Marsch, wobei den einzelnen Scharen einfache Orientierungsaufgaben zu stellen sind. Abschluß des Übungsmarsches mit Propagandadienst.

Zweiter Ausbildungsabschnitt

von Anfang Februar 1939 bis Ende April 1939.

Der 2. Ausbildungsabschnitt dient der Förderung der Einzelleistung und schafft damit die Grundlage der Mannschaftsleistung.

Im Exerzierdienst hat die Ausbildung im Trupp einzusetzen. Nach dem Einüben der Grundformen soll an angewandte Aufgabenstellungen im Exerzierdienst herangegangen werden, wie sie sich aus den im politischen Einsatz notwendigen exerziermäßigen Bewegungen ergeben.

Die sportliche Ausbildung dient der Steigerung im Leistungssport, wie er in der Gruppe I des SA.-Sportabzeichens gefordert wird. Das Ziel muß sein die Hebung der Durchschnittsleistung. Zur planmäßigen Steigerung derselben ist eine genaue Wertung und Aufzeichnung der Einzelleistungen unerläßlich.

Der Vorbereitung zum Wehrsport dienen häufige Schulschießübungen. Eine genaue Auswertung der Ergebnisse des Übungsschießens durch den Sturmschießwart ist zur Grundlage der Leistungssteigerung in systematischer Arbeit mit den Ausbildern zu machen.

Im Geländedienst ist die sorgfältige Einzelausbildung mit nicht zu weit gesteckten Zielen zu betreiben.

Das Schwergewicht der Ausbildung im 2. Ausbildungsabschnitt liegt vor allem beim Trupp.

Leistungs- und Wehrsport

nach den Forderungen des SA.-Sportabzeichens in der Durchbildung und Ausbildung des einzelnen Mannes schaffen die Grundlage für die Leistung der Mannschaft.

Leistungssport, wie Wehrsport verlangen Unterführer, die in der Lage sind, sich als Ausbilder und Lehrer zu betätigen. Der Träger der Ausbildung ist vornehmlich der Truppführer-Lehrscheininhaber.

Unter Beachtung der gesundheitlichen Forderungen in Beziehung zu den Witterungsverhältnissen wird die Übung im Leistungssport vor allem ins Frühjahr zu verlegen sein.

Von den Teilgebieten der wehrsportlichen Ausbildung sind alle **theoretischen Unterweisungen vorbereitender Art in der Geländeausbildung** ebenso wie **Übungsmärsche, Alarmübungen** und die **Grundlagen der Schießausbildung** in die Wintermonate zu verlegen.

Der praktische Teil der Geländeausbildung, ebenso Übungsschießen ist entsprechend den Witterungsverhältnissen in den Frühjahrs- bezw. Sommermonaten zu betreiben.

Im Exerzierdienst:

Truppexerzieren nach der E. V. Teil I. Angewandte Aufgaben wie Bilden von Absperrlinien.

Im Schießdienst:

Übungsschießen auf dem Stand, getrennt nach Schießklassen.

Im Geländedienst:

Einzelausbildung: Bewegungsarten im Gelände. Angewandtes Kartenlesen, Zurechtfinden. Sinnesschärfung und Geländesehen. Entfernungsschätzen (Ergebniseinträge). Geländeausnutzung und Tarnen. Fortsetzung der Übungen im Meldedienst.

Im Sport:

Der Kurz- und Langstreckenlauf, der Sprung, der Wurf, der Stoß. Unterrichtsstunde durch den Sanitätsführer über 1. Hilfe bei Unglücksfällen. Durchführung von Hindernisstaffeln ohne Gerät als Vorübung zum Überwinden von Hindernissen in den Grundformen, wie sie bei den Wettkämpfen zur Verwendung kommen. Hindernislauf im

H4118 – 0008

Gelände. Kampfspiele. Durchführung mindestens eines Übungsmarsches mit Gepäck.

Als Abschluß des 2. Ausbildungsabschnittes: Marsch über 12 km, dabei Überprüfung der Marschdisziplin, des Marschliedes, Stellen von Beobachtungsaufgaben während des Marsches, einer Gedächtnisaufgabe und Durchgabe kurzer Meldungen. Einlage eines Querfeldeinlaufes über 500 m.

Dritter Ausbildungsabschnitt

von Anfang Mai 1939 bis Ende Juni 1939.

Der 3. Ausbildungsabschnitt dient der Steigerung der sportlichen Einzelleistung, der Vertiefung der Einzelausbildung im Gelände und der Formung der Mannschaftsleistung in allen Zweigen der Ausbildung.

Im Exerzierdienst soll die Aufgabenstellung an die Unterführer durch den Sturmführer im Vordergrund stehen.

Die sportliche Ausbildung dient der weiteren Steigerung im Leistungssport im Hinblick auf die bevorstehenden Wettkämpfe.

Aus der Breitenarbeit der Stürme sollen sich die Höchstleistungen kleinerer Mannschaften herausschälen. (Vergleiche Wettkampfbestimmungen zu den Reichswettkämpfen der SA. 1939.)

Im Schießdienst: Steigerung der Leistungen im Übungsschießen. Vorbereitende Arbeit für die Wettkämpfe.

Im Gelände ist von der reinen Ausbildungsarbeit des 2. Ausbildungsabschnittes zur Aufgabenstellung an den einzelnen Mann fortzuschreiten.

Das Schwergewicht der Ausbildung im 3. Ausbildungsabschnitt liegt vorwiegend noch im Trupp. Daneben werden im Sturm als der Leistungs- und Kampfschule, in der Unterführer und Männer vor Leistungsaufgaben gestellt werden, die ganzen geistigen und körperlichen Kräfte ausgelöst, wie sie in der Schar- und in der Truppausbildung gelegt wurden.

Im Exerzierdienst:

Sturmexerzieren nach der E. V. Teil I Sturmausbildung. Angewandte Aufgaben im Sturm.

Im Schießdienst:

Fortsetzung des Übungsschießens.

Im Geländedienst:

Geländebeschreibung. Geländebeurteilung. Entfernungsschätzen wettkampfmäßig mit Steigerung der Schwierigkeiten.

Im Sport:

Leistungssport: Übungen im Leistungssport. Der Geländehindernislauf im Sturm. Stafettenlauf.

Der 3. Ausbildungsabschnitt schließt ab mit der Leistungsprüfung im Sturm. (Siehe Seite 15.)

Nach der Leistungsüberprüfung im Sturm ist die weitere Ausbildung in den Einheiten auf die Vorbereitungen zu den Wettkämpfen, zum SA.-Sportabzeichen, wie zum Reichsparteitag abzustellen.

Für die Ausbildung der Sondereinheiten gelten die allgemeinen Ausbildungsrichtlinien als Grundlage.

Die Sonderausbildung erfolgt nach den in Kürze erscheinenden Ausbildungsrichtlinien der Sondereinheiten.

H4118 – 0009

C) Leiſtungsprüfung des Sturmes.

Als Abſchluß der drei Ausbildungsabſchnitte findet in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni die Leiſtungsprüfung des Sturmes ſtatt (genaue Terminfeſtſetzung richtet ſich nach den Standartenſportwettkämpfen und den ſonſtigen örtlichen Verhältniſſen.) Jeder SA.-Angehörige, ſoweit er geſundheitlich dazu in der Lage iſt, hat nach einem gründlichen Training, eine Prüfung in folgenden Übungen abzulegen:

1. 100 m Lauf,
2. 1500 m Geländelauf,
3. Weitſprung,
4. Handgranatenzielwurf (30 m auf Kopfſcheiben, 4 m Kreis, jeder Mann 6 Würfe),
5. KK.-Schießen (5 Schuß liegend freihändig),
6. Marſch, 15 km,
7. Entfernungsſchätzen.

Wo es die örtlichen Verhältniſſe geſtatten, ſollen die genannten Leiſtungsprüfungen im Rahmen einer öffentlichen Wettkampfveranſtaltung des Sturmes durchgeführt werden, um vor allem der Bevölkerung auf dem Lande einen Einblick in die körperliche Ertüchtigung der SA. zu geben. Die Entſcheidung darüber wird den Gruppen überlaſſen. Sonſt kann die Abnahme der Leiſtungsprüfung zu C 1 bis 5 im Truppdienſt erfolgen.

Verantwortlich für die Abnahme der Leiſtungsprüfung ſind die Sturm- und Truppführer (P- und L-Scheininhaber). Es wird bewußt davon abgeſehen, SA.-Führer aus anderen Einheiten als Kampfrichter einzuſetzen, da bei jedem SA.-Führer eine gewiſſenhafte Kampfrichtertätigkeit und Ehrlichkeit bei der Bewertung der Leiſtungen des eigenen Sturmes vorausgeſetzt werden muß.

Als Abſchluß des letzten Ausbildungsabſchnittes und der vorangegangenen Leiſtungsprüfungen im 100 m Lauf, 1500 m Geländelauf, Weitſprung, Handgranatenzielwurf und KK.-Schießen findet im Rahmen eines Ganztagesdienſtes des Sturmes die Prüfung im 15 km-Marſch mit Entfernungsſchätzen ſtatt. Bei dieſem Dienſt ſoll eine allgemeine Muſterung des Sturmes durch einen übergeordneten SA.-Führer erfolgen.

H4118 – 0010

1. Antreten und Melden des Sturmes durch den Sturmführer. Bei dieser Gelegenheit Kontrolle der Haltung und Bekleidung, sowie eine Überprüfung des Gesamteindruckes der Einheit.

2. Exerzieraufgabe an den Sturmführer: 5—6 Formveränderungen, auszuführen im abgesteckten Raum. Abmarsch mit selbstgewähltem Lied.

3. Anlegen der Sportkleidung. Durchführung eines sportlichen Übungsbetriebes (Dauer 25—30 Minuten).

   Körperschule, einfache Spiele und sonstige Sportarbeit nach eigener Wahl des Sturmführers.

4. a) 15 km Marsch. In Marschkolonne zunächst auf guter Straße etwa 7 km, anschließend auf Feldweg etwa 3 km. Hier Halt des ganzen Sturmes. Am Anhaltepunkt Bekanntgabe eines 1 km nach vorwärts liegenden Marschpunktes für jeden einzelnen Trupp nach der Karte 1 : 100000. Abmarsch truppweise. Nach Erreichen der verlangten Geländepunkte fertigen Truppführer Skizze ihres Standortes an und melden schriftlich Bereitstellung ihres Trupps an den Sturmführer beim Anhältepunkt mittels Melder.

   b) An den Bereitstellungsplätzen der Trupps ist die Leistungsprüfung im Entfernungsschätzen in den einzelnen Trupps abzulegen. Es sind

   je zwei nahe,
   je zwei mittlere und
   je zwei weite

   Entfernungen zu schätzen; jeweils eine gut, eine schlecht sichtbar. Zu schätzen ist auf Geländescheiben.

   Nach Entgegennahme der Meldung mit Skizze schickt der Sturmführer den gleichen Melder zum Truppführer zurück mit dem Befehl, die Trupps einzeln nach einem kartenmäßig bestimmten Punkt zu führen. Hier übernimmt der Sturmführer wieder das Kommando über den Sturm und führt diesen geschlossen über den Rest der Strecke. In diesem letzten Teil der Marschstrecke sind natürliche Hindernisse zu überwinden, deren Durchlauf durch seitliche Begrenzung (mittels Fähnchen usw.) zu bezeichnen ist.

5. Abschluß des Ganztagesdienstes durch einen feierlichen Sturmappell. (Ansprache des Standarten- oder Sturmbannführers). Die Sturmfahne ist auf dem Leistungsmarsch mitzuführen.

Die Oberste SA.-Führung gibt ein Leistungsbuch heraus, in dem für das Jahr 1939 die Eintragung der Ergebnisse der Leistungsprüfung verlangt wird, ab 1940 jedoch die Einträge über die gesamte Übungszeit vorzunehmen sind. Darüber hinaus ist es den Gruppen überlassen, auch für 1939 schon weitere Übungseintragungen bei den Stürmen anzuordnen, um eine Kontrolle der Leistungssteigerung zu erhalten.

In dem Leistungsbuch sind 1939 die Ergebnisse der Übungen 100 m Lauf, 1500 m Geländelauf, Weitsprung, Handgranatenzielwerfen, KK.-Schießen, Marsch und Entfernungsschätzen einzutragen.

Die Leistungsprüfung im Entfernungsschätzen ist von dem einzelnen Mann bestanden, wenn von den 6 Entfernungen 3 richtig geschätzt sind. (Zulässige Fehlergrenze für jede Entfernung einzeln: 20%.)

Die Punktwertung für die Leistungsprüfung im Entfernungsschätzen erfolgt, indem die Anzahl der richtigen Lösungen errechnet und prozentual zur Beteiligungsstärke bewertet wird.

Auf Grund der Leistungsprüfungen sind außerdem beim Sturm Eintragungen in den dafür vorgeschriebenen Sturmwertungsblättern (siehe Seite 20) zu machen, um dadurch eine statistische Erfassung der Gesamtleistung der SA. in den vorgeschriebenen Übungen zu erreichen. Formblätter und Anweisungen zur Weiterleitung an die Oberste SA.-Führung gehen den Gruppen noch zu. Es ist einzutragen:

1. Soll-Stärke des Sturmes im Monat der Leistungsprüfung,
2. Beteiligungsstärke bei den einzelnen Übungen,
3. die prozentuale Beteiligungsstärke bei den einzelnen Übungen,
4. Durchschnittsergebnisse in den einzelnen Übungen,
5. Errechnung der Punktzahl in den einzelnen Übungen und damit einer Gesamtwertung auf Grund der prozentualen Beteiligungsziffer und der Durchschnittsleistung. (Siehe Beispiel).

Der in der Gesamtleistung beste Sturm einer Gruppe erhält eine Sonderauszeichnung durch die Oberste SA.-Führung.

Darüber hinaus können den besten Stürmen Auszeichnungen durch die Gruppen gegeben werden.

H4118 – 0011

Schema für Abschluß der Leistungsprüfung im Sturm.

(15 km Marsch und Entfernungsschätzen)

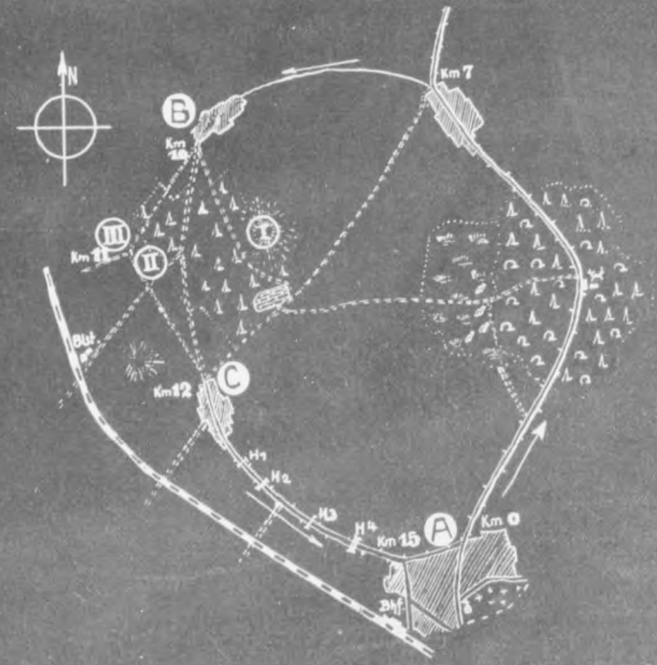

Bei A: Antreten des Sturmes, Meldung, Exerzierdienst, Sportbetrieb.
Start zum 15 km Marsch.
von A bis km 7 gute Straße, von km 7 bis km 10 Feldweg.

Bei B: Entfaltung des Sturmes in die 3 Trupps mit Aufgabenstellung an Truppführer: Aufsuchen der Punkte I, II, III.

Bei I, II, III: Anfertigen der Skizzen und Meldung an Sturmführer. (Bei B geblieben.) Entfernungsschätzen.

Nach C (km 12) Weitermarsch der einzelnen Trupps.

Bei C: Zusammenfassung des Sturmes unter dem Befehl des Sturmführers.

Von C—A: Weitermarsch des gesamten Sturmes. (Überwinden von Hindernissen: H 1—4.)

Bei A: Schlußappell.

H4118 – 0012

Leistungsprüfung des Sturmes.

Wertung:

	Punkte	Plus-Punkte	Minus-Punkte
1. 100 m Lauf:			
15,5 Sek. Durchschnitt	100		
Je 1/10 Sek. Zeitunterbietung		3	
Je 1/10 Sek. Zeitüberschreitung			3
2. 1500 m Geländelauf:			
6 Min. Durchschnitt	100		
Je angefangene 1 Sek. Zeitunterbietung		1	
Je angefangene 1 Sek. Zeitüberschreitung			1
3. Weitsprung:			
4 m Durchschnitt	100		
Je angefangene 2 cm Überschreitung		1	
Je angefangene 2 cm Unterbietung			1
4. Handgranatenzielwurf:			
Gesamtergebnis wird mit 20 multipliziert und durch Beteiligungsstärke geteilt = **Punktzahl**			
5. KK.-Schießen:			
35 Ringe Durchschnitt	100		
Je 1 Ring besser als Durchschnitt		4	
Je 1 Ring schlechter als Durchschnitt			4
6. Marsch:			
Bestandene Marschprüfung durch alle angetretene Teilnehmer	100		
Je Ausfall während des Marsches je Mann			5
7. Entfernungsschätzen:			
Richtige Lösung von 80% der Beteiligungsstärke	100		
Je 1% mehr		2	
Je 1% weniger			2

Sturmwertungsblatt für die Leistungsprüfung 1939.

Sturm 13/19, Görlitz Stärke des Sturmes im Monat Mai: **117 Mann**

Übungen	Beteiligungs-Stärke	Prozentuale Beteiligung	Durchschnitts Leistung	Punkte
100 m Lauf	98	83%	17,3 Sek.	46
1500 m Geländelauf	100	85%	6,30 Min.	70
Weitsprung	103	88%	3,40 m	70
KK.-Schießen	107	91%	25 Ringe	60
Handgranatenweitw.	107	91%	433 Gesamttreffer	80
Marsch	110	94%	5 Ausfälle	75
Entfernungsschätzen	110	94%	60% richtige Lösungen	60

Gesamtbeteiligung in Prozenten: 89% Leistungspunktzahl: 461

Die Berechnung der prozentualen Beteiligungsstärke und der Punkte erfolgt ohne Dezimalen.

Die Errechnung der Gesamtpunktzahl in der Leistungsprüfung geschieht wie folgt:

Leistungspunktzahl: = 461
+ prozentuale Beteiligungspunktzahl: = 145 (89% = 145 Punkte)
Gesamtpunktzahl = 606

H4118 – 0013

Wertungsliste für die prozentuale Beteiligungsstärke.

100% = 255 Punkte
99% = 240 Punkte
98% = 226 Punkte
97% = 213 Punkte
96% = 201 Punkte
95% = 190 Punkte
94% = 180 Punkte
93% = 171 Punkte
92% = 163 Punkte
91% = 156 Punkte

90% = 150 Punkte
89% = 145 Punkte
88% = 140 Punkte
87% = 135 Punkte
86% = 130 Punkte
85% = 125 Punkte
84% = 120 Punkte
83% = 115 Punkte
82% = 110 Punkte
81% = 105 Punkte

Von Prozent zu Prozent 5 Punkte Unterschied.

80% = 100 Punkte
79% = 96 Punkte
78% = 92 Punkte
77% = 88 Punkte
76% = 84 Punkte
75% = 80 Punkte
74% = 76 Punkte
73% = 72 Punkte
72% = 68 Punkte
71% = 64 Punkte

Von Prozent zu Prozent 4 Punkte Unterschied.

70% = 60 Punkte
69% = 57 Punkte
68% = 54 Punkte
67% = 51 Punkte
66% = 48 Punkte
65% = 45 Punkte
64% = 42 Punkte
63% = 39 Punkte
62% = 36 Punkte
61% = 33 Punkte

Von Prozent zu Prozent 3 Punkte Unterschied.

60% = 30 Punkte
59% = 28 Punkte
58% = 26 Punkte
57% = 24 Punkte
56% = 22 Punkte
55% = 20 Punkte
54% = 18 Punkte
53% = 16 Punkte
52% = 14 Punkte
51% = 12 Punkte

Von Prozent zu Prozent 2 Punkte Unterschied.

50% = 10 Punkte
49% = 9 Punkte
48% = 8 Punkte
47% = 7 Punkte
46% = 6 Punkte
45% = 5 Punkte
44% = 4 Punkte
43% = 3 Punkte
42% = 2 Punkte
41% = 1 Punkt

Von Prozent zu Prozent 1 Punkt Unterschied.

40% = 0 Punkt

39% = — 1 Punkt
38% = — 2 Punkte
37% = — 3 Punkte
36% = — 4 Punkte
35% = — 5 Punkte
34% = — 6 Punkte
33% = — 7 Punkte
32% = — 8 Punkte
31% = — 9 Punkte
30% = — 10 Punkte

Von Prozent zu Prozent
1 Punkt Unterschied.

29% = — 12 Punkte
28% = — 14 Punkte
27% = — 16 Punkte
26% = — 18 Punkte
25% = — 20 Punkte
24% = — 22 Punkte
23% = — 24 Punkte
22% = — 26 Punkte
21% = — 28 Punkte
20% = — 30 Punkte

Von Prozent zu Prozent
2 Punkte Unterschied.

19% = — 33 Punkte
18% = — 36 Punkte
17% = — 39 Punkte
16% = — 42 Punkte
15% = — 45 Punkte
14% = — 48 Punkte
13% = — 51 Punkte
12% = — 54 Punkte
11% = — 57 Punkte
10% = — 60 Punkte

Von Prozent zu Prozent
3 Punkte Unterschied.

H4118 – 0014

9% = — 64 Punkte
8% = — 68 Punkte
7% = — 72 Punkte
6% = — 76 Punkte
5% = — 80 Punkte
4% = — 84 Punkte
3% = — 88 Punkte
2% = — 92 Punkte
1% = — 96 Punkte

Von Prozent zu Prozent
4 Punkte Unterschied.

H4118 – 0015

D) Gepäckmärsche.

Der Marsch und die erschwerte Form, der Gepäckmarsch, sind Übungsformen der körperlichen Ertüchtigung im Sinne der Erhaltung und Förderung der Wehrkraft.

Es soll erreicht werden:

Hebung der Marschfähigkeit, der Ausdauer, der Disziplin und der Kameradschaft.

Der Sinn des Marsches besteht nicht darin, eine bestimmte Strecke in möglichst geringem Zeitraum zurückzulegen, sondern eine Mannschaft in guter Verfassung, einsatzfähig an das Ziel zu bringen, wo von ihr eine Einsatzaufgabe, die stets mit dem Marsch oder Gepäckmarsch verknüpft sein soll, durchzuführen ist.

Durch systematische Aufbauarbeit muß erreicht werden, jeden einzelnen SA.-Mann zu befähigen, Märsche in guter Verfassung durchzuhalten und nach Beendigung des Marsches noch einsatzfähig zu sein.

Es werden unterschieden:

I. Übungsmärsche,

II. Leistungsmärsche, die auch in Form von Wettkämpfen ausgetragen werden können.

I. Übungsmärsche:

Schon die Anlage des Übungsmarsches muß das Ziel erkennen lassen, alle Teilnehmer des Marsches einsatzfähig an das Ziel zu bringen.

1. Der Übungsmarsch muß also planmäßig angelegt sein, d. h. von einem Übungsmarsch zum anderen müssen die Schwierigkeiten gesteigert sein. Diese Steigerung der Schwierigkeiten bezieht sich nicht auf die Zeit, in der der Marsch zurückgelegt sein soll. Der Sinn der Breitenarbeit kann keine dauernde, sich steigernde Zeitunterbietung sein, vielmehr ist die Länge des zurückgelegten Weges in einer Normalzeit von 5 km pro Stunde bei dem Marsch mit Gepäck und von 6 km pro Stunde beim Marsch ohne Gepäck von Ausbildungsabschnitt zu Ausbildungsabschnitt zu steigern.

2. Die Steigerung der Schwierigkeit wird erreicht durch Beachtung folgender Punkte:

H4118 – 0016

a) zunächst ebenes Gelände, gute Straßen.

b) unebenes Gelände — Steigerung — gepflasterte Straßen — Feldwege — querfeldein marschieren — durch Wald — durch Unterholz.

c) Jahreszeit — Tageszeit (Nachtmarsch besonders üben — lautloses Marschieren) — Jahreszeit (Märsche im Schnee — bei Frost — bei Hitze).

d) ohne Gepäck — mit Gepäck. Steigerung des mitgeführten Gepäckes nach Gewicht — mit KK.-Gewehren — Verkürzung bezw. Fortfall der Marschpausen.

3. Planvolle Anlage der Übungsmärsche. Keine rein technischen Märsche, d. h. sonstige Ausbildungsmöglichkeiten mit dem Marsch verbinden.

4. Für ärztliche Überwachung der Marschteilnehmer während der Ausbildungszeit ist Sorge zu tragen.

II. **Leistungsmärsche:**

1. Die Zulassung zu den Leistungsmärschen erfolgt nur nach erfolgreicher Teilnahme an den Übungsmärschen.

2. Bei der Anlage der Leistungsmärsche ist ebenfalls eine richtige Steigerung der Schwierigkeiten zu berücksichtigen.

Einsatzaufgaben sind stets zu fordern und möglichst an das Ende des Marsches zu legen. Es kommt dafür in Frage: Handgranatenziel- und Weitwurf und KK.-Schießen auf Kopffallscheiben.

3. Temposteigerung gegenüber den Übungsmärschen wird nicht verlangt, dafür kann die Entfernung bis zu 35 km gesteigert werden.

III. **Leistungsmärsche, die als Wettkämpfe ausgetragen werden.**

Als abschließende Prüfung können wettkampfmäßige Gepäckmärsche ausgeschrieben werden, wie sie teilweise schon von einzelnen Gruppen durchgeführt werden (Julius Streicher-Gepäckmarsch, Hanseaten-Gepäckmarsch, Schlesier-Gepäckmarsch usw.).

1. Die Zulassung zu diesen Gepäckmärschen erfolgt nur nach erfolgreicher Teilnahme an den Übungsmärschen.

2. Bei diesen Märschen ist eine Steigerung des Tempos zu verlangen. Es werden vorgeschrieben:

   9 Minuten für den km. Bessere Zeiten werden nicht gewertet. Am Ziel der Gepäckmärsche sind Einsatzaufgaben von den Mannschaften durchzuführen, die einen dem Wettkampf entsprechenden Schwierigkeitsgrad haben müssen.

3. Um die Gesamtausbildung und die festgelegten Wettkämpfe nicht zu stören, wird angeordnet, daß die Durchführung dieser Gepäckmärsche nur im Monat Oktober erfolgen darf.

Letzte und schwierigste Prüfung der Marschausbildung stellt die Deutsche Gepäckmarschmeisterschaft dar. Sie wird Ende Oktober im Gebiet der Gruppe Sachsen ausgetragen. Ausschreibungen dazu folgen. Sie sind für die Ausschreibung der wettkampfmäßigen Gepäckmärsche in den einzelnen Gruppen als Richtlinien anzusehen.

Sinngemäß gelten für die Durchführung und Zulassung zu diesem Wettkampf dieselben Punkte wie unter III., Absatz 1 und 2, unter Berücksichtigung erhöhter Schwierigkeiten. Das Marschtempo wird auf 8 Minuten pro km gesteigert.

H4118 – 0017

E) SA.-Sportabzeichen.

1. **Erwerb:**

Das im Ausbildungsjahr 1938 gesteckte Ziel des Erwerbs des SA.-Sportabzeichens durch den Rest der tauglichen SA.-Männer wurde durch die verschiedenen außen- und wirtschaftspolitischen Ereignisse nicht erreicht. Die meisten SA.-Gruppen sind aber diesem Ziel sehr nahe gekommen, sodaß es im Ausbildungsjahr 1939 unnötig ist, für den Erwerb des SA.-Sportabzeichens besondere Richtlinien zu erlassen.

Die im vorliegenden Ausbildungsplan aufgestellten drei Ausbildungsabschnitte ermöglichen es allen SA.-Männern, die das SA.-Sportabzeichen noch nicht besitzen, sich im Rahmen ihres SA.-Dienstes gründlich für den Erwerb vorzubereiten. Die in den Richtlinien nicht aufgestellten Übungen, wie Gasmaske, erste Hilfe usw. sind zusätzlich von diesen Männern zu leisten. Die Ausbildungsrichtlinien sind so erstellt, daß der Dienstplan der Einheiten eine grundlegende Vereinheitlichung erfährt. Laufende Ausbildung, Vorbereitungsarbeit zum SA.-Sportabzeichen und für die Wiederholungsübungen, sowie die Vorübungen zu sämtlichen sportlichen Wettkämpfen sind in der Jahresausbildung demgemäß verankert.

Bis zum Reichsparteitag 1939 muß dann jeder taugliche SA.-Führer und SA.-Mann das SA.-Sportabzeichen besitzen.

Der Dienst der z. Zt. bestehenden und im Winter noch aufzustellenden SA.-Sportabzeichengemeinschaften ist weitgehend mit dem Dienst der Einheiten zu verbinden.

2. **Wiederholungsübungen:**

Für das Jahr 1939 werden 2 Wiederholungsübungen festgesetzt:

a) 1. Mai bis 15. Juni 1939:
   1500 m Geländelauf,
   Handgranatenzielwurf,
   KK.-Schießen (5 Schuß liegend freihändig).

b) 24. September bis 29. Oktober 1939:
   15 km Marsch mit einer Geländeaufgabe und anschließendem Meldeauftrag.

H4118 – 0018

Zu a): Die erste Übung besteht aus Teilen der Leistungsprüfung der Stürme. Sie gilt durch die Leistungsprüfung als abgeleistet. Die Betreuung der nicht der SA. angehörenden SA.-Sportabzeichenträger soll mit den Leistungsprüfungen der Stürme verbunden werden. Die Entscheidung über die Durchführung bleibt den Gruppen überlassen.

Zu b): Am 24. September wird im ganzen Reiche einheitlich die 2. Wiederholungsübung stattfinden. Zu Beginn spricht der Stabschef. An den folgenden Sonntagen ist den am 24. September beruflich verhinderten SA.-Sportabzeichenträgern Gelegenheit zum Nachholen zu geben.

Über die Organisation, die Erfassung der SA.-Sportabzeichenträger und die Durchführung bezw. Wertung ergehen gesonderte Richtlinien.

In den Ausbildungsplänen der Gruppen sind jedoch die Zeiten der Wiederholungsübungen bereits zu berücksichtigen.

H4118 – 0019

F) Führerausbildung.

Die Führer der Gruppen bestimmen die planmäßige Führerausbildung. Das Ziel der Führerschulung im allgemeinen hat sich zu erstrecken auf die Besprechung der Ausbildungsrichtlinien und der Bestimmungen über die Wettkämpfe im Jahre 1939, ferner auf die Form der Durchführung der Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten.

Darüber hinaus haben die Führer der Gruppen die Förderung der wehrsportlichen und sportlichen Eigenleistung des höheren und mittleren Führerkorps im Anschluß an die von dem SA.-Mann in der Leistungsprüfung des Sturmes gestellten Forderungen zu betreiben, umsomehr als bei den Wettkämpfen der SA. 1940 in größerem Umfang als bisher Führerwettkämpfe zum Austrag kommen, die Aufschluß über körperliche, wie führungsmäßige Leistungen geben sollen.

H4118 – 0020

G) Leitsätze für die Erziehungsarbeit in den Einheiten.

1. Jeder SA.-Mann muß tief durchdrungen sein von seiner Aufgabe, in der Erhaltung, Förderung und Stärkung der geistigen, seelischen und körperlichen Wehrkraft des deutschen Volkes beispielgebend zu sein.

2. Im Zusammenhang der genannten Kräfte ist das Erziehungsziel der SA. gesteckt. Das unerschütterliche Fundament dieser Erziehung bildet allein die Weltanschauung des Nationalsozialismus.

3. Das Mittel zur Bildung und Erhärtung aller seelischen, geistigen und körperlichen Grundwerte ist die Ausbildung mit dem Ziele der Leistungssteigerung in allen Ausbildungszweigen. Die Ausbildungsformen dürfen niemals zum Selbstzweck werden. Der Sinn jedes Ausbildungsdienstes kann nur sein die Ausprägung der weltanschaulich-soldatischen Haltung, die Formung des Charakters und die Erhöhung des Einsatzwillens.

4. Die Auswirkung dieser Erziehung ist die Einsatzkraft der SA. Sie wird bestimmt von der Einzelleistung des SA.-Mannes gleicherweise wie von der Mannschaftsleistung, geleitet vom Willen des Führers der Einheit.

5. Die Führer aller Grade sollen darum in erster Linie Erzieher ihrer Männer sein. Neben den charakterlichen Werten ist darum auch das handwerkliche Können Voraussetzung zur Führung.

6. Die Leistungen des einzelnen Mannes kommen nur dann in der Mannschaftsleistung voll zur Auswirkung, wenn die von den einzelnen Führern und Unterführern durchgeführte Ausbildung planmäßig und einheitlich aufgebaut ist.

   Die Gruppenführer erstellen darum entsprechend den besonderen Verhältnissen in ihren Führungsbereichen Ausbildungspläne auf Grund dieser allgemeinen Ausbildungsrichtlinien. Der Gleichschaltung von Führer- und Mannschaftsausbildung ist dabei Rechnung zu tragen.

7. Die Vorbedingung für reibungsloses Durchführen der gestellten Ausbildung ist die Manneszucht. Sie ist fortgesetzt zu fördern durch Genauigkeit beim Üben in allen Zweigen des Dienstes und unter genauester Beachtung der bestehenden Ausbildungsvorschriften. Die Disziplin wird aber nicht zuletzt gefestigt durch Beachtung des Grundsatzes, daß am Anfang jedes Dienstes die Pflege der Dienstfreudigkeit steht. Nichts schadet der letzteren mehr als ein „planloser und uferloser Dienst".

8. Ein planvoller und erfolgversprechender Dienst wird nur dann erreicht, wenn die Möglichkeiten der Winter- und Sommerausbildung in Rechnung gestellt werden, wenn die Aufgabenverteilung auf Schar, Trupp und Sturm nach der Leistungsmöglichkeit geschieht und das Unterführerkorps entsprechend seinen Leistungen zweckentsprechend angesetzt wird.

9. Auch die Vielseitigkeit der Ausbildung verlangt einen klaren Übungsplan nach folgenden Grundsätzen:

   a) Kein Leerlauf im angesetzten Dienst,

   b) peinliche Vorbereitung der Ausbilder und Führer auf den Dienst,

   c) Zusammengreifen von Schardienst, Truppdienst und Sturmdienst,

   d) kein Vielerlei im einzelnen Ausbildungsstoff.

   Das Wesentliche herausstellen und üben.

   Nur das Einfache verspricht Erfolg.

10. Planmäßigkeit und stufenweiser Aufbau in der Leistungsforderung führen zu einer abgerundeten Leistung, deren Ergebnis die Mannschaftsleistung darstellt.

    Nur die Breitenarbeit in der Leistung, vor allem der körperlichen, entspricht dem Erziehungsziel der SA.

H4118 – 0021

H) Hilfsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung.

1. Die Sportmerkblätter der Obersten SA.-Führung.
2. Handbuch der Prüf- und Lehrberechtigten für das SA.-Sportabzeichen, herausgegeben von der Obersten SA.-Führung.
3. Handbuch der SA.

   Herausgegeben mit Genehmigung der Obersten SA.-Führung (Erziehungshauptamt).

   Das Handbuch der SA. erscheint voraussichtlich anfangs Dezember 1938 im Verlag „Offene Worte", Berlin.
4. Der „SA.-Mann".
5. Der „SA.-Führer".

   Schriftenreihe der Obersten SA.-Führung: „Der Appell" — Schulungsbrief der Partei.
6. Liederblätter der Mannschaft.

   Herausgegeben von der Obersten SA.-Führung.

H4118 – 0022

D-918
BB-594

H4118 - 0023

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number D-918 was introduced into evidence as Exhibit Number GB-594 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H4118 - 0024

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document D-918 No. GB-594 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

D/918

H-4118

G. B. EXHIBIT

No 594

Filed 13 Aug. 46

G. B. EXHIBIT

No 594

B 043071

30

H4118 – 0025

H4118 – 0026

1 booklet